

Erfolgskonzept „stundenweise“ Verhinderungspflege

Warum es wichtig ist, diese Erfolgsideen in einem stimmigen Konzept zu verfassen

Die umgangssprachlich genannte „Verhinderungspflege“ heißt eigentlich in § 39 SGB XI der Pflegeversicherung „**Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson**“.

Leider wird sie einerseits viel zu wenig genutzt und zielgerichtet angeboten und andererseits dann wiederum nicht sachgerecht eingesetzt. Verhinderungspflege darf niemals dafür verwendet werden, um die Sachleistungen zu erweitern oder um das Pflegegeld zu optimieren. Das ist nicht der Ansatz!

Vielmehr versuchen wir einen gesetzeskonformen Ansatz für die Verhinderungspflege zu finden und diese Ideen in einem individuell erstellten Konzept abzubilden. Das Konzept, Ihre Haltung dazu und die Ausführung und Erfassung müssen kongruent sein und in der Umsetzung und in der Kommunikation gewährleistet sein.

Hier bietet die stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI eine wunderbare Möglichkeit, die alle Beteiligten als Gewinner dastehen lässt.

Der weitere Umgang mit der Verhinderungspflege im Rahmen einer möglichen Pflegereform ist ungewiss. Deshalb soll das hier nicht Thema sein, es geht um die grundsätzliche Erörterung, ob Verhinderungspflege mit Leistungskomplexen oder als Zeitleistung (stundenweise) erbracht werden soll.

Je länger ein Einsatz dauert und diese über Zeit refinanziert wird, desto errechnen sich die Leistungen

- Die eigenen Kosten sinken, denn die tatsächliche Fahrt und Wegezeit zwischen den zu versorgenden zeitintensiven Kunden verringert sich anteilig.
- Weiterhin ist die Organisation und Planung, die Kontrolle, die Erfassung und Auswertung und Abrechnung dieser zeitintensiven Einsätze, die eine, zwei oder drei Stunden dauern, sehr viel einfacher. Also müssen auch nicht so hohe Overheadkosten bei der internen Kalkulation der eigenen Kosten hinzu geschlagen werden.
- Abgebildet in einer Kalkulation wird deutlich, dass wenn Verhinderungspflege oder andere zeitintensive Leistungen alternativlos stundenweise angeboten werden, geringere Kosten entstehen.

Inhalte eines Konzepts für stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Ein Konzept für stundenweise Verhinderungspflege muss beinhalten, dass man entsprechend den gesetzlichen Formulierungen für den Fall, dass ein pflegender Angehöriger

- im Urlaub ist,
- krank ist,
- oder sonstige (ähnlich gewichtige) Gründe hat, entlastet werden kann.

Folgende Hinweise können die Grundlage sein für Ihre eigenen individuellen Formulierungen.

- Die pflegenden Angehörigen, das weiß jeder, sind psychisch und physisch sehr stark belastet in ihrem alltäglichen Versorgung ihrer Angehörigen.

- Eine Entlastung, eine Hilfe, oder auch die Möglichkeit zu regenerieren ist nicht gegeben, wenn man von Seiten des Pflegedienstes eine z. B. 17-minütige oder 28-minütige Tätigkeit übernimmt.
- Belastend für pflegende Angehörige ist oft die Anwesenheit, die Gesprächsführung, und überhaupt die Zeitdauer.

Der Pflegedienst sollte in der Konzeption seines Angebotes Verhinderungspflege diese Aspekte berücksichtigen. In diesem Sinne entwickelt der Pflegedienst das Angebot für die stundenweise Verhinderungspflege.

Das Angebot soll verlässlich sein, und tatsächlich Entlastungen bieten und eine sichere Zeit gewährleisten. Das heißt konkret, dass die Mitarbeiterin, die dort zum Einsatz kommen, nicht durchgehend ihre zwei Stunden mit Tätigkeiten verbringen müssen, sondern es geht oftmals nur

- um das Zuhören,
- das Händchenhalten,
- anwesend zu sein
- oder „aus dem Fenster zu gucken“, wie der Frühsommer sich entwickelt.

Welches Personal einsetzen für die Verhinderungspflege?

Wenn man sich fragt, was für Berufe beziehungsweise Qualifikationen die 2,12 Mio. pflegenden Angehörigen in Deutschland (nach neuester Statistik) haben, stellen wir fest, dass hier höchst unterschiedliche Voraussetzungen gegeben sind.

Nur in sehr seltenen Fällen werden Pflegefachkräfte die Angehörigen sein.

Also müssen, wenn der Pflegedienst Ersatzpflege anbietet, auch keine Pflegefachkräfte zum Einsatz kommen. Das macht die Kalkulation der eigenen Kosten nochmals günstiger (siehe oben).

Die Preisfindung

Die Formulierung und Konzeption der stundenweise Verhinderungspflege lässt sich nicht mit den Leistungskomplexen und deren Inhalten vergleichen, insofern greift das Differenzierungsverbot der Pflegeversicherung nicht. Die Leistungen sind nicht miteinander vergleichbar. Insofern ist der Pflegedienst, gegebenenfalls unabhängig von der eigenen Kalkulation, frei in der Gestaltung des Preises.

Die Preisfindung ist nicht gegenüber den Pflegekassen darzulegen.

Es handelt sich um eine Privatzahlerleistung. Die Kosten müssen (bis zu den Leistungsgrenzen) von den Pflegekassen erstattet werden.

Als Preis bietet sich an, z. B. 48 € pro Stunde zu verlangen, und für jede weitere Stunde 24 €.

Muster-Beispiel für stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI im Rahmen eines Privatzahlerkatalogs

Zeitleistungen – Pflegeversicherung	Preis
Atempause - Ihre Entlastung als Pflegeperson	48 Euro
= stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI	pro Stunde
Pflegepersonen benötigen auch manchmal eine Atempause oder „Urlaub“ von der Pflege – und seien es auch einfach nur ein paar Stunden. Hierfür stehen Ihnen Leistungen von bis zu 2.418 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung. Das bedeutet, dass wir mehr als 50 Stunden pro Jahr für Sie zur Unterstützung zur Verfügung stehen können, ohne dass Sie einen Eigenanteil leisten müssen.	(mindestens) inklusive Wegepauschale
Das ist die so genannte stundenweise Verhinderungspflege. Wir beraten Sie gern!	24 Euro
	für jede
	weitere ½ Stunde

Weitere Hinweise zur Kommunikation und in der Beratung

- Das ist das Angebot des Pflegedienstes, der Kunde kann dieses annehmen oder nicht.
- Sollten die Leistungen bis zum 31.12 eines Jahres nicht aufgebraucht sein, so die jetzige Regelung, können diese Leistungen nicht auf das Folgejahr übertragen werden.
- Deshalb ist es wichtig, die stundenweise Verhinderungspflege gleichmäßig, aber nicht regelmäßig über das Jahr zu verteilen. Vorschlag: kurzfristig geht der Pflegedienst, am besten gut verteilt über das Jahr, auf die pflegenden Angehörigen zu und fragt an, ob sonstige Gründe oder Urlaub oder Krankheit gegeben sind, um die pflegenden Angehörigen zu entlasten. So wird sichergestellt, dass die Entlastung der pflegenden Angehörigen tatsächlich genutzt wird, und dass die „Stabilisierung des häuslichen Pflegearrangements“ tatsächlich, so wie es von den Kassen formuliert wird gewährleistet werden kann.

Eine win-win-win-Situation

Am Schluss haben wir eine Win-Win-Win-Situation.

1. Die Pflegebedürftigen beziehungsweise deren Angehörige profitieren von der tatsächlichen Entlastung und dem Ersatz der Pflegeperson
2. Die Pflegekassen können die „Stabilisierung des häuslichen Pflegearrangements“ nutzen, indem die Gesamtkosten nicht so hoch sind wie eine ständige Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst
3. Und der dritte Gewinner ist der Pflegedienst selbst, der somit eine lukrative Leistung kreieren kann, die gleichermaßen auch die Bedürfnisse der pflegenden Angehörigen berücksichtigt

Wichtig ist: Es muss **ih**r eigenes Konzept sein, sonst wird es nicht erfolgreich sein.

PDL-Praxis Tipps

Nutzen Sie insbesondere bei den Beratungsgesprächen nach § 37 Abs. 3 SGB XI für die Pflegegeld- oder Kombi-Leistungsempfänger, um die stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI anzubieten. Dazu haben Sie in den Pflegegraden 2 und 3 zwei Mal pro Jahr die Möglichkeit, und in den Pflegegraden 4 und 5 sogar vier Mal pro Jahr.

Thomas Siessegger

Dipl. Kfm., Organisationsberater und Sachverständiger für ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

Internet: www.siessegger.de

Email: pdl-praxis@siessegger.de

Quellen

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 15 G v. 28.3.2021 I 591

§ 39 SGB XI Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

(1) Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr; § 34 Absatz 2 Satz 1 gilt nicht. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat und der Pflegebedürftige zum Zeitpunkt der Verhinderung mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist. Die Aufwendungen der Pflegekasse können sich im Kalenderjahr auf bis zu 1 612 Euro belaufen, wenn die Ersatzpflege durch andere Pflegepersonen sichergestellt wird als solche, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

(2) Der Leistungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 kann um bis zu 806 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 2 Satz 2 auf insgesamt bis zu 2 418 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 2 Satz 2 angerechnet.

(3) Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse regelmäßig den Betrag des Pflegegeldes nach § 37 Absatz 1 Satz 3 für bis zu sechs Wochen nicht überschreiten. Wird die Ersatzpflege von den in Satz 1 genannten Personen erwerbsmäßig ausgeübt, können sich die Aufwendungen der Pflegekasse abweichend von Satz 1 auf den Leistungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 belaufen; Absatz 2 findet Anwendung. Bei Bezug der Leistung in Höhe des Pflegegeldes für eine Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, können von der Pflegekasse auf Nachweis notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, übernommen werden. Die Aufwendungen der Pflegekasse nach den Sätzen 1 und 3 dürfen zusammen den Leistungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 nicht übersteigen; Absatz 2 findet Anwendung.

Zeitleistungen – Pflegeversicherung

Atempause - Ihre Entlastung als Pflegeperson

= stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Pflegepersonen benötigen auch manchmal eine Atempause oder „Urlaub“ von der Pflege – und seien es auch einfach nur ein paar Stunden. Hierfür stehen Ihnen Leistungen von bis zu 2.418 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung. Das bedeutet, dass wir **mehr als 50 Stunden pro Jahr für Sie zur Unterstützung zur Verfügung stehen können, ohne dass Sie einen Eigenanteil leisten müssen.**

Das ist die so genannte stundenweise Verhinderungspflege.

Wir beraten Sie gern!

Preis

48 Euro	inklusive Wegepauschale
pro Stunde (mindestens)	
24 Euro	
für jede weitere ½ Stunde	